

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Totalrevision der Verordnung zum Polizeigesetz (Polzeiverordnung, PolV)

1. Ausgangslage

Anlässlich der Landsgemeinde 2026 wurde das totalrevidierte Polizeigesetz (PolG) angenommen. In Art. 72 wurde festgelegt, dass der Grosse Rat die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt und gemäss Art. 72 das Inkrafttreten bestimmt.

2. Wichtigste Revisionspunkte

Allgemeines

Bei der PolV handelt es sich um einen Ausführungserlass zum Polizeigesetz. Betreffend die wichtigsten Revisionspunkte wird deshalb auf die umfangreichen Ausführungen in der Botschaft zur Totalrevision des Polizeigesetzes verwiesen.

Weitere Anpassungen

Folgende Bereiche wurden geregelt:

- Ausbildung, Aufnahme und Anstellung
- Dienstrecht
- Polizeiliche Zwangsanwendung

3. Auswirkungen auf den Kanton und die Bezirke

Die Verordnung hat keine weiteren Auswirkungen auf Kanton und Bezirke, denn diese regelt vor allem Fragen der verwendeten Einsatzmittel sowie organisatorische Aspekte der Kantonspolizei.

4. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung wurde im Rahmen der Totalrevision Polizeigesetz durchgeführt. Nach Abschluss der Vernehmlassung sowie den Lesungen zum Polizeigesetz im Grossen Rat wurden an der Polzeiverordnung punktuelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurde die polizeiliche Zwangsanwendung eingehenderen Regeln unterstellt.

Dem Datenschutzbeauftragten wurden, wie bereits im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes, die aktualisierten Unterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Rückmeldung vom 27. Juli 2026 wurden Anpassungen zu Art. 26 PolV und Art. 28 PolV angeregt, welche umgesetzt wurden.

Weitere Hinweise betrafen den Standeskommissionsbeschluss über das Dienstreglement der Kantonspolizei, insbesondere Art. 6 zur Datenschutzberatung. Die entsprechende Empfehlung wurde umgesetzt. Weitere Empfehlungen beziehen sich auf den Standeskommissionsbeschluss über die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme. Dieser Erlass orientiert sich an der Verordnung über die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme des Kantons St. Gallen (sGS 451.12). Aufgrund des Mandatsbetriebs ist die Kantonspolizei auf die Anwendung der gleichen Löschfristen wie der Kanton St. Gallen angewiesen.

Für die Umsetzung des Standeskommissionsbeschlusses über die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme wird mit dem Datenschutzbeauftragten noch eine vertiefte Prüfung vorgenommen.

5. Bemerkung zu den Änderungen

I. Führung und Organisation

Art. 1 Organisation

Artikel 1 führt die bisherige Bestimmung zur Organisation ausführlicher auf und setzt die Funktion der Polizeikommandantin bzw. des Polizeikommandanten fest.

Art. 2 Dienstweg

Artikel 2 sieht für Aufträge an die Polizei den Dienstweg über die zentrale Stelle des Polizeikommandos vor. Damit soll einerseits eine interne Steuerung der eingehenden Aufträge, andererseits eine jederzeitige Übersicht über diese sichergestellt werden.

Art. 3 Bestand

Artikel 3 verdeutlicht, welche Kriterien bei der Festlegung des Korpsbestands zu berücksichtigen sind.

II. Ausbildung, Aufnahme und Anstellung

Art. 4 Aufnahmebedingungen für Aspirantinnen und Aspiranten

Die Aufnahmekriterien für Aspiranten und Aspirantinnen wurden in den letzten Jahren schweizweit zunehmend gelockert, insbesondere bei der Altersgrenze, um genügend Kandidatinnen und Kandidaten für den Polizeiberuf zu finden. Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen weiterhin die Mindeststandards festgelegt werden. Das Auswahlverfahren bleibt unverändert ein interner Prozess, welcher sich aber an den Prozessen der umliegenden Polizeikorps orientiert.

Art. 5 Ausbildung und Aufnahme

Artikel 5 umschreibt die heutige Funktionsweise der Ausbildung von Polizeiaspirantinnen und -aspiranten im ostschweizerischen Polizeikonkordat. Die Regelungen betreffend die Rückzahlung von Ausbildungskosten im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung entsprechen den bisherigen Bestimmungen.

Art. 6 Anstellung

Artikel 6 regelt die Zuständigkeiten in Bezug auf Anstellungen und damit verbundene Punkte bei der Anstellung im Polizeikorps. Den seit der Vernehmlassung des Polizeigesetzes eingeführten Neuerungen der Personalgesetzgebung (insb. Art. 1a StKB PeV) wurde Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass das Departement (und nicht mehr die Standeskommission) Anstellungsbehörde unter anderem für die Polizeiaspirantinnen und -aspiranten ist. Mit Absatz 3 wird eine Regelung für einen Korpsübertritt bereits ausgebildeter Polizisten geschaffen, was auch einen Wiedereinstieg in die Polizei ermöglicht.

Art. 7 Weiterbildung

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 6. Aus- und Weiterbildung ist für die heutige Polizeiarbeit wichtig, da sich diese in taktischen, technischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen ständig weiterentwickeln muss.

III. Dienstrecht

Art. 8 Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 7. Präzisiert wurde, dass kein Anspruch besteht, bei Austritt oder Entlassung die persönliche Waffe oder Dienstausrüstung zu erwerben; ebenso ist keine Überlassung der Waffe bei einem Austritt vorgesehen.

Art. 9 Beförderungen

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 8. Auch hier wurden kürzliche Neuerungen der Personalgesetzgebung berücksichtigt. So ist das Departement als Anstellungsbehörde für die Beförderungen zuständig.

Art. 10 Dienstbereitschaft

Artikel 10 schreibt ein Mindestmass an Pflichten ausser Dienst vor, nämlich der Pflicht zur Aufgebotsbefolgung sowie die Erreichbarkeit des Polizeikommandos innerhalb vorgegebener Zeit. Diese Pflicht ist in Ergänzung der Personalgesetzgebung ebenfalls auf Verordnungsstufe angesiedelt.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Artikel 11 bezeichnet die zur Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständige Stelle. Polizistinnen und Polizisten müssen im Zuge von staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen gelegentlich als Zeugen von wahrgenommenen Ereignissen befragt werden und müssen hierzu teilweise vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Dasselbe gilt, wenn sie infolge einer Anzeige als beschuldigte Personen befragt werden müssen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Kompetenz auf Stufe der Kommandantin oder des Kommandanten nötig ist. Im Unterschied zu anderen Verwaltungszweigen, welche eine solche Entbindung ebenfalls gelegentlich benötigen, ist für die Polizei zwischen der Führung im Tagesgeschäft und der Führung im Einsatz zu differenzieren. Folglich drängt sich hier eine andere Führungsweise auf. Die Wahrscheinlichkeit, im Rahmen eines Strafverfahrens eine Parteistellung zu haben, ist im Polizeiberuf erhöht. Dies macht schnelle und klare Abläufe innerhalb der Organisation notwendig. Die Bestimmung orientiert sich an den Regelungen anderer Polizeikorps. Der massgebenden Bestimmung von Art. 320 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches, welche eine Entbindung durch die vorgesetzte Behörde erfordert, ist damit ebenfalls Rechnung getragen.

Art. 12 Rechtsschutz

Polizistinnen und Polizisten können bei Ausübung ihrer Pflichten jederzeit selbst in den Fokus von Strafanzeigen oder Verfahren geraten, beispielsweise wenn sie körperlichen Zwang oder gar Waffengewalt anwenden müssen. Die Bestimmung orientiert sich an den Regelungen anderer Polizeikorps und ist bei dringenden Fälle anwendbar, beispielsweise bei einem Schusswaffeneinsatz oder einer Verfolgungsfahrt mit Verletzten, bei denen die Frage des Rechtsschutzes innert weniger Stunden geklärt werden muss. Um in einer solchen Situation verzugslos adäquaten Rechtsschutz für einen betroffenen Mitarbeitenden gewährleisten zu können, ist die Kompetenz bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten anzusiedeln. Weiter sieht Absatz 2 in Ergänzung der personalrechtlichen Vorschriften vor, dass der Kanton diese Kosten trägt. Bei nicht dringlich zu behandelnden Strafanzeigen sowie nach Abschluss der erstinstanzlichen Verfahrens, ist die Personalverordnung anwendbar.

IV. Polizeiliche Zwangsanwendung

Art. 13 – 23

In Art. 13 werden die Grundsätze der Zwangsanwendung geregelt. Diese sind Ausfluss von Art. 47 ff. PolG und regeln das Verhalten der Polizeikräfte, wenn zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben unmittelbarer Zwang angewendet und dazu Hilfsmittel eingesetzt werden.

Die Ausbildung an den Zwangsmitteln ist nach Vorgabe des Polizeikommandos sicherzustellen, damit diese Zwangsmittel nur bei adäquatem Beherrschen von den Polizistinnen und Polizisten eingesetzt werden.

Die verwendbaren Zwangsmittel werden in Art. 17 bis 21 aufgezählt. Um der Anforderung an den verhältnismässigen Einsatz nachzukommen, sind diverse Zwangsmittel vorgesehen und reichen entlang einer Eskalationskaskade von Fesselungsmitteln bis zu Schusswaffen. Die detaillierten Weisungen werden auf Stufe der Kantonspolizei mittels Dienstvorschriften und -befehlen erlassen.

Die einsetzbaren Schusswaffen werden in Art. 22 aufgezählt, wobei die spezifische Modellauswahl oder Ausgestaltung dem Polizeikommando in Berücksichtigung einschlägiger Empfehlungen und Vereinheitlichungsbestrebungen überlassen ist.

V. Bearbeitung von Personendaten

Art. 24 Körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycams) 1. Einsatz

Artikel 24 konkretisiert die einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung nach Art. 43 PolG mittels Bodycams. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Es ist anzufügen, dass gegenwärtig keine entsprechende Beschaffung vorgesehen ist. Gleichwohl ist es zentral, diese rechtliche Grundlage für einen möglichen Einsatz von derartigen Geräten zu schaffen, da im Bedarfsfall möglicherweise nicht zuerst das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden könnte.

Art. 25 2. Kennzeichnung und Löschung

Auch hierzu wird auf die Ausführungen zu Art. 43 PolG verwiesen.

VI. Umgang mit Daten

Art. 26 Geltungsbereich

Artikel 26 regelt die Grundsätze der nachfolgenden ausführenden Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten und hält insbesondere den Vorrang der Strafprozessordnung bei der Bearbeitung von gerichtspolizeilichen Daten fest. Bei der Bearbeitung von Personendaten ist zwischen Daten von Verdächtigen, Straftätern, Opfern und anderen Personen soweit möglich zu unterscheiden.

Art. 27 Schnittstellen und gemeinsame Informationssysteme

Artikel 27 bezeichnet in Ausführung von Art. 62 Absatz 5 PolG die Informationssysteme, bei welchen die Polizei u.a. Schnittstellen mit anderen Polizeibehörden einrichten kann. Die zu schaffenden Grundlagen in einem Konkordat oder in einem Bundesgesetz sind am Entstehen. Vor dem Zustandekommen einer interkantonalen Vereinbarung oder der Schaffung einer bundesrechtlichen Grundlage über den polizeilichen Datenaustausch an POLAP muss eine kantonale Grundlage bestehen, um sich beteiligen zu können, sobald die Plattform in Betrieb genommen wird. Es wird auf die umfangreiche Ausführung in der Botschaft zu Art. 62 der Polizeigesetzes verwiesen.

Art. 28 Datenaufbewahrung

Die vorberatende Kommission wünschte im Zuge der Beratung des totalrevidierten Polizeigesetzes eine Regelung zu den Löschfristen bei der Datenbearbeitung. Die allgemeinen Vorschriften zur Datenlöschung innerhalb der kantonalen Verwaltung sind typischerweise auf Verwaltungsverfahren ausgerichtet und orientieren sich am Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 5 und 10 Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz [DIAG, GS 172.800]). Artikel 28 PolV bildet hierfür die rechtliche Grundlage; gestützt hierauf wird die Standeskommission einen Standeskommissionsbeschluss über die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme erlassen. Da die Kantonspolizei ihre Systeme teilweise gemeinsam mit der Kantonspolizei St.Gallen betreibt, werden sich die vorzulegenden Lauf- und Löschfristen an jenen des Kantons St.Gallen orientieren.

Art. 29 ViCLAS-Vereinbarung

Entspricht dem bisherigen Art. 8a PolG. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde diese Ausführungsvorschrift in die PolV verschoben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 30 gibt die Aufhebung der bisherigen PolV mit dieser revidierten Fassung vor.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung soll gleichzeitig mit dem totalrevidierten Polizeigesetz vom 26. April 2026 per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Totalrevision der Polizeiverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. September 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler